



Stand 01.01.2016

Fettabscheider

Sie besitzen bereits oder benötigen demnächst für Ihren Betrieb einen Fettabscheider?

Was müssen Sie dabei beachten:

Fette, die vor allem in der Gastronomie anfallen, wenn sie mit dem Spülwasser in die Kanäle gelangen, stinken und verstopfen die Kanäle. Außerdem faulen sie zu Schwefelsäure und korrodieren damit die Betonschächte. Deshalb soll das Fett gar nicht erst im Abwasser landen.

Umweltschutz ist die Forderung unserer Zeit. Eine Verschmutzung von Gewässern muss möglichst verhindert werden, schmutziges Wasser muss gereinigt werden.

Der Abwasserzweckverband Region Heide ist Träger der Abwasserbeseitigungspflicht und somit als „Betreiber“ der öffentlichen Abwasseranlage gesetzlich dazu verpflichtet darauf zu achten, dass in die Kanäle, Pumpwerke und in die Kläranlage keine Stoffe gelangen, die deren Betrieb oder Funktion beeinträchtigen.

Gemäß der Allgemeinen Entwässerungssatzung des AZV müssen Eigentümer von Grundstücken, auf denen infolge gewerblicher Tätigkeit Stoffe anfallen, die leichter als Wasser sind, wie z. B. Öle oder Fette, Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser entsprechend dem Stand der Technik einbauen und betreiben.

Als Besitzer eines Fettabscheiders können auch Sie Ihren Teil zum Umweltschutz beitragen, indem Sie die Reinigungseinrichtungen in Ihrem Betrieb immer gut instandhalten. Grundlage für die Pflicht zur Instandhaltung ist u.a.:

- Allgemeine Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide
- DIN 4040-100

Wozu sind Sie verpflichtet?

Mit dem Inkrafttreten der DIN 4040-100 im Dezember 2004 wurden die Anforderungen für Betrieb, Wartung und Überwachung von Fettabscheidern neu geregelt. Die neue Norm bringt für die Betreiber von Fettabscheidern insbesondere überwachungsrelevante Konsequenzen mit sich. Unter anderem schreibt die Norm vor, dass die Abscheideranlagen regelmäßig entleert, halbjährlich gewartet und alle 5 Jahre einer Generalinspektion unterzogen werden müssen.

Welche Abscheideranlagen sind gemäß DIN 4040-100 überwachungspflichtig?

Die DIN 4040-100 gilt für alle Abscheideranlagen für Fette nach DIN EN 1825 im Bereich von gewerblichen Abwassereinleitungen mit denen Fette abgeschwemmt werden können.



Stand 01.01.2016

Was sagt die Allgemeine Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes

Region Heide zu dem Thema Fettabscheider?

Im § 9 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrecht der Allgemeinen Abwassersatzung steht:“

(1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden.“

Weiter steht im Abs. 3:“ (3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von

p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

... das aufschwimmende Öle und Fette enthält. „

Im Abs. 11 steht weiterhin:

„(11) Der Abwasserzweckverband kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Er kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.“

Grundsätzlich gilt, dass alle Betreiber von Öl- und Fettabscheidern einen Nachweis über die Entleerung und Reinigung Ihrer Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen führen müssen.

Die Nachweise sind vorzuhalten und auf Verlangen den zuständigen Aufsichtsbehörden vorzulegen.

Spätestens nach 5 Jahren ist die Anlage zu entleeren, zu reinigen und von einem Sachverständigen zu prüfen. Diese Sachverständigenprüfung ist in Abständen von **nicht länger als 5 Jahren** zu wiederholen.

Des Weiteren sind Sie als Betreiber dazu verpflichtet ein Prüfprotokoll zu führen. Um dies führen zu können, benötigen Sie einen Sachkundenachweis. Dies berechtigt Sie dann, in regelmäßigen Abständen (monatlich und halbjährlich) bestimmte Kontrollen durchzuführen, die sie auch in einem Prüfprotokoll festhalten müssen.

Die Sachverständigenprüfung, die alle 5 Jahre durchgeführt werden muss, ist von einem Sachverständigenbüro durchzuführen. Dieses Inspektionsprotokoll ist dem AZV Region Heide unaufgefordert nach jeder Generalinspektion in Kopie zuzusenden.



Stand 01.01.2016

Entsorgung

Die Entsorgungsintervalle sind so festzulegen, dass die Speicherfähigkeit des Schlammfanges (halbes Schlammfangvolumen) und des Abscheiders

(Fettsammelraum) nicht überschritten werden. Schlammfang und Abscheider sind mindestens einmal im Monat, vorzugsweise zweiwöchentlich vollständig durch eine Fachfirma zu entleeren und zu reinigen.

Auf welche Kontrollmaßnahmen müssen die Wartungen erstreckt werden?

Die Wartung umfasst Kontrollen und Funktionsprüfungen aller Anlagenteile der Abscheideanlage. Der genaue Wartungsumfang richtet sich nach den Angaben der DIN 4040 - 100 (Stand Dezember 2004) sowie ggf. Herstellerangaben. Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen und zu bewerten.

Vorgehensweise bei der Generalinspektion

Im Rahmen der Generalinspektion ist auch die Dichtheit der Anlage zu überprüfen. Dazu ist es notwendig, die Anlage komplett zu Entleeren und zu Reinigen. Die

Hinzunahme einer Entsorgungsfirma ist deshalb unumgänglich. Aus ökonomischer Sicht ist es deshalb sinnvoll, den Zeitpunkt der Generalinspektion möglichst mit einem ohnehin fälligen Entsorgungstermin zusammenzulegen. Nach der Entleerung und Reinigung der Anlage wird eine Sichtprüfung im Inneren der Anlage vorgenommen. Anschließend muss die Anlage bis zur Oberkante mit Wasser aufgefüllt werden, nachdem zuvor alle Zu- und Ablaufleitungen mit geeigneten Gerätschaften abgesperrt wurden. Die näheren Details zur Vorgehensweise liefert die DIN 4040-100 (Stand Dezember 2004). Weitere Punkte der Überprüfung sind die Kontrolle des baulichen Zustandes der Anlage hinsichtlich Korrosionen (innere Beschichtung etc.) und Zustand der Einbauteile sowie die ordnungsgemäße Führung des Betriebstagebuches. Die Ergebnisse der Kontrollmaßnahmen werden in einem Protokoll festgehalten. Der Betreiber erhält ein ausführliches Inspektionsprotokoll mit Beurteilung der Ergebnisse und entsprechenden Empfehlungen.



Stand 01.01.2016

Das Wichtigste in einer kurzen Checkliste:

| Zu beachten: | Bedeutung im Einzelnen: | Wer macht was? |
|--|---|--|
| Dimensionierung der Anlage | Nenngröße des Fettabscheiders bemessen lassen Durchflussmenge in Liter/Sekunde | Anlagenhersteller, Ingenieurbüro oder Fachkundiger mit Zertifikat |
| Bestimmung von Typ und Bauart | unterirdisch (unter Straße) oberirdisch (im Keller) Bauartzulassung erforderlich | Anlagenhersteller, Ingenieurbüro oder Fachkundiger mit Zertifikat |
| Einbau und Inbetriebnahme | Einbau entsprechender Bauart (ober- oder unterirdisch) nach Anleitung des Herstellers Erstinspektion bei Inbetriebnahme erforderlich | Installateur Fachkundiger mit Zertifikat |
| Laufende Wartung, Reinigung und Entsorgung | Führen Betriebstagebuch, Vorhaltung Nachweise mind. monatliche Reinigung nach DIN 4040-100 jährliche Wartung nach DIN 4040-100, Ziffer 12.3 | Betreiber oder Gastronom Entsorgungsfirma mit Zertifikat Sachkundiger mit Zertifikat |
| Durchführung von Inspektionen | Erstinspektion DIN 4040-100, Ziffer 12.4 bei Inbetriebnahme (Dichtheitsprüfung) Generalinspektion - alle fünf Jahre nach DIN 4040-100 | Fachkundiger mit Zertifikat Fachkundiger mit Zertifikat |
| Informationspflicht gegenüber dem AZV Region Heide | Anzeige Inbetriebnahme / Betrieb eines Fettabscheiders Leerung des Fettabscheiders | Betreiber oder Gastronom |



Stand 01.01.2016

Wie häufig müssen Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden?

| | Häufigkeit | Ausführung durch: |
|-----------------------------|--------------------------|--------------------------------|
| Entsorgung | 14- tägig bzw. monatlich | Fachfirma |
| Wartung | halbjährlich | Sachkundige Person (Fachfirma) |
| Generalinspektion | Alle 5 Jahre | Fachkundige Person*) |
| Dichtheitsprüfung Leitungen | Alle 20 Jahre | Fachkundige Person*) |

Wiederkehrend alle 20 Jahre:

Die unterirdischen Zulaufleitungen zwischen Anfallstelle und Einlauf Abscheideranlage/ Zulauf Probenahmeschacht (einschließlich der Einläufe und Sammelrinnen) sind gemäß den Bestimmungen der DIN 1986 Teil 30 bzw. DIN EN 1610 wiederkehrend spätestens alle zwanzig Jahre durch einen Fachkundigen *) auf Dichtheit zu prüfen.

***) Fachkundige Personen** sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe oder

Sachverständige, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen in dem gemäß DIN 4040-100 genannten Umfang verfügen.

Wichtiger Hinweis!

Informieren Sie sich vor dem Kauf einer Fettabscheideranlage, ob diese für den vorgesehenen Anwendungsbereich bauaufsichtlich zugelassen ist und achten Sie darauf, dass die richtige Dimensionierung (Nenngröße) gekauft wird!

Mobile Fettabscheider sind nur für den Anschluss an einer beweglichen gewerblichen Spülmaschine vorgesehen (auf Märkten, Straßenfesten etc.). Stationär eingesetzt können sie die anfallende Menge fetthaltigen Abwassers **nicht** ordnungsgemäß behandeln.

Abwasserzweckverband Region Heide

Hinrich-Schmidt-Straße 16

D-25746 Heide

Dipl.-Ing. H.Schmidt

(Verbandsvorsteher)

Office:0481/906-350

Mail:info@azv-region-heide.de

Homepage: www.azv-region-heide.de